



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franz Bergmüller, Andreas Winhart, Ulrich Singer,
Gerd Mannes AfD**
vom 21.11.2023

Digitalisierung der bayerischen Gerichte

Die Fragesteller gehen von dem aktuellen Rechtsstand aus, dass gesetzlich nicht festgeschrieben ist, dass/wann von Gerichtsakten Kopien angefertigt werden können, dass aber die Rechtswissenschaft davon ausgeht, dass dies nicht nur zulässig ist, sondern eine allgemein anerkannte Verwaltungspraxis ist, die sich aus dem Recht für ein faires Verfahren ableitet. Die Umsetzung hängt in der Regel von der am Gericht eingeübten Praxis ab. Diese reicht – je nach Gericht – von einer Anfertigung von Papierkopien und Versand derselben durch das Gericht über das Zurverfügungstellen eines (Münz-)Kopierers in der Behörde. Unzulässig dürften Kopien in Einzelfällen nur dann sein, wenn spezielle Gründe entgegenstehen, vor allem, wenn besonders vertrauliche Dokumente nicht weitergegeben werden sollen.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1. | Digitalisierung der Justiz in Bayern | 4 |
| 1.1 | Ist die Digitalisierung der Justiz in Bayern ein Projekt, in dem die Staatsregierung die Randbedingungen setzt, oder ein Projekt übergeordneter Institutionen – z. B. des Bundes oder der EU etc. –, das die Staatsregierung „lediglich“ umsetzt (bitte die Kompetenzverteilung zwischen Land und Bund etc. betreffend der Möglichkeit zur Setzung eigener, also mit übergeordneten Gliederungen unabgesprochener Vorhaben offenlegen)? | 4 |
| 1.2 | Auf welcher staatlichen Gliederungsebene/in welchem Gremium wurden/werden die Randbedingungen für die Digitalisierung der Justiz in Bayern definiert? | 4 |
| 1.3 | Welche Stellen haben das grundlegende Lastenheft für die Digitalisierung der Justiz in Bayern definiert? | 4 |
| 2. | Kosten der Digitalisierung der Amtsgerichte | 5 |
| 2.1 | Wie hoch sind die Kosten für die Digitalisierung der Zivilgerichte Bayerns (bitte in zusätzliche „Hardware“, zusätzliche „Software“, zusätzliche „Netzwerke“ und den Haushaltsposten, aus dem dies entnommen wird, offenlegen)? | 5 |

2.2	Mit welchen zusätzlichen Kosten für Lizenzgebühren rechnet die Staatsregierung für die in Frage 2.1 abgefragten Posten (bitte hierzu die jährlichen Kosten der letzten Jahre offenlegen und die prognostizierten Kosten für die kommenden Jahre)?	5
2.3	Mit welchen zusätzlichen Kosten für die Betreuung dieser Digitalisierung der in Frage 2.1 abgefragten Posten rechnet die Staatsregierung in den kommenden Jahren (bitte umfassend neue Planstellen für Personal, Schulungen, zusätzlicher Energieaufwand etc.)?	5
3.	Consulting-/Beratungsfirmen zur Unterstützung der Digitalisierung der Amtsgerichte	6
3.1	Welche Beratungsdienstleistungen hat die Staatsregierung für die Konzeptionierung der Digitalisierung der Amtsgerichte bisher in Anspruch genommen, nimmt sie gegenwärtig in Anspruch oder plant sie zukünftig in Anspruch zu nehmen (bitte jede der Firmen namentlich nennen, falls zu umfangreich mindestens aber die fünf, die im Schnitt das meiste Personal abstellen)?	6
3.2	Welche Dienstleistungen für die praktische Umsetzung der Digitalisierung der Amtsgerichte hat die Staatsregierung bisher in Anspruch genommen, nimmt sie gegenwärtig in Anspruch oder plant sie zukünftig in Anspruch zu nehmen (bitte jede der Firmen namentlich nennen, falls zu umfangreich mindestens aber die fünf, die im Schnitt das meiste Personal abstellen)?	6
3.3	Wie hoch sind die für 3.1 und 3.2 anfallenden Kosten?	6
4.	Digitalisierte Akteneinsicht in Zivilsachen	7
4.1	Welches Konzept verfolgt die Staatsregierung im Rahmen der Digitalisierung der Gerichte für die Akteneinsichten z. B. durch Anwälte (bitte genau beschreiben)?	7
4.2	Bei wie vielen Amtsgerichten ist eine elektronische Akteneinsicht in Zivilsachen aktuell bereits grundsätzlich möglich?	7
4.3	Wie funktioniert eine Akteneinsicht in eine elektronische Akte bei Zivilsachen aktuell (bitte genau beschreiben)?	7
5.	Akteneinsicht in Altbestände aus Papier in Amtsgerichten für Zivilsachen	8
5.1	Plant die Staatsregierung eine Digitalisierung von Altakten aus Papier (falls ja, bitte den Umfang dieser Digitalisierung offenlegen)?	8
5.2	Wie ermöglicht die Staatsregierung Anwälten in Amtsgerichten für Zivilsachen die Umsetzung von deren Anspruch, in Papierakten Einsicht nehmen zu können, wenn diese bereits auf die elektronische Akte umgestellt haben grundsätzlich (bitte genau beschreiben)?	8
5.3	Gibt es Anordnungen, dass Kopierer aus Gerichten zu entfernen sind oder bei Auslaufen eines Leasingvertrags diese Kopierer nicht mehr ersetzt werden etc. (bitte den Umfang der Reduktion von Kopierern in Amtsgerichten für Zivilsachen offenlegen)?	8

6.	Akteneinsicht am Nachlassgericht München	8
6.1	Aus welchen Gründen steht am Nachlassgericht kein Kopierer mehr zur Verfügung, um dort eine Einsicht in Papierakten praktisch durchführen zu können?	8
6.2	Welche Stelle hat die sehr lange andauernde und bewährte Verwaltungspraxis beendet, sich im Zuge der Akteneinsicht am Nachlassgericht München mithilfe eines zur Verfügung gestellten Kopierers selbst Kopien von Akten anfertigen zu können?	9
6.3	Durch welche alternativen Hilfsmittel hat das Nachlassgericht München den nicht mehr existenten Kopierer ersetzt, um Anwälten zu ermöglichen, das Ziel zu erreichen, sich eine Aktenkopie anfertigen zu können (bitte hierbei auch offenlegen ob diese Änderung der Verwaltungspraxis den Anwälten kommuniziert wurde)?	9
7.	Akteneinsicht und beA am Nachlassgericht München	10
7.1	Welche Aufzeichnungsgeräte bietet das Nachlassgericht in München – ersatzweise für den Kopierer – an, um im Rahmen einer Akteneinsicht mindestens Teile einer Papierakte in das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) des Einsicht nehmenden Anwalts überführen zu können (bitte begründen)?	10
7.2	Welche Schnittstellen – z. B. WLAN-Zugang etc. – bietet das Nachlassgericht an, um im Rahmen einer Akteneinsicht mindestens Teile einer Papierakte in das besondere elektronische Anwaltspostfach des Einsicht nehmenden Anwalts überführen zu können?	10
7.3	Welche Lösungen plant die Staatsregierung für das ab Frage 5 abgefragte Problem der Einsicht in Papierakten auf der einen Seite und den Zwang der Anwälte, elektronische Akten zu führen, auf der anderen Seite anzubieten (bitte begründen)?	10
8.	Vorgaben der Staatsregierung zu Akteneinsichten	10
8.1	Welche mehr oder weniger verbindlichen Regelungen zur Gewährung von Akteneinsichten und den dabei möglichen Aufzeichnungen durch die die Akte einsehende Person hat die Staatsregierung den Geschäftsstellen der Gerichte für Papierakten zuletzt auferlegt/kommuniziert o. Ä. (bitte den aktuellen Stand offenlegen)?	10
8.2	Wie ändert die Staatsregierung diese Vorgaben im Zuge der Digitalisierung oder plant sie noch zu ändern?	11
	Hinweise des Landtagsamts	12

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz

vom 07.02.2024

- 1. Digitalisierung der Justiz in Bayern**
 - 1.1 Ist die Digitalisierung der Justiz in Bayern ein Projekt, in dem die Staatsregierung die Randbedingungen setzt, oder ein Projekt übergeordneter Institutionen – z. B. des Bundes oder der EU etc. –, das die Staatsregierung „lediglich“ umsetzt (bitte die Kompetenzverteilung zwischen Land und Bund etc. betreffend der Möglichkeit zur Setzung eigener, also mit übergeordneten Gliederungen unabgesprochener Vorhaben offenlegen)?**
 - 1.2 Auf welcher staatlichen Gliederungsebene/in welchem Gremium wurden/werden die Randbedingungen für die Digitalisierung der Justiz in Bayern definiert?**
 - 1.3 Welche Stellen haben das grundlegende Lastenheft für die Digitalisierung der Justiz in Bayern definiert?**

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden gemeinsam beantwortet.

Mit dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 10. Oktober 2013 sowie dem Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 wurde der bayerischen Justiz vom Bund ein verbindlicher Zeitplan für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs vorgegeben. In der bayerischen Justiz ist der elektronische Rechtsverkehr auf dieser Grundlage in zivil-, straf- und familienrechtlichen Verfahren sowie bei den Gerichtsvollziehern seit 1. Januar 2018 flächendeckend eröffnet worden. In Bußgeldverfahren ist die Eröffnung zum 1. Januar 2019 erfolgt.

Mit dem Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 hat der Bundesgesetzgeber in den Verfahrensordnungen der ordentlichen Gerichtsbarkeit sowie der Arbeits-, Sozial-, Finanz- und Verwaltungsgerichtsbarkeit zudem eine elektronische Aktenführung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften ab dem Januar 2026 allgemein angeordnet (vgl. insbes. §§ 298a Zivilprozessordnung [ZPO], 14 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit [FamFG], 32 Strafprozessordnung [StPO], 110a Gesetz über Ordnungswidrigkeiten [OWiG], 46e Arbeitsgerichtsgesetz [ArbGG], 65b Sozialgerichtsgesetz [SGG], 55b Verwaltungsgerichtsordnung [VwGO] und 52b Finanzgerichtsordnung [FGO]).

Nach den vorgenannten Regelungen bestimmen die Landesregierungen über Rechtsverordnungen die organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, die Führung und die Aufbewahrung der elektronischen Akten in der Justiz jeweils für ihren Bereich. Dabei ist jeweils die Möglichkeit eröffnet, die Verordnungsermächtigungen auf die zuständige Landesjustizverwaltung zu delegieren.

Davon hat Bayern insbesondere mit den Regelungen in § 1 Nr. 4, § 3 Nr. 12, 39, 49, § 4 Nr. 2, § 8 Nr. 4, Nr. 5 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von

Rechtsverordnungen vom 28. Januar 2014 (sog. DeIV, GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V) Gebrauch gemacht und die konkrete Ausgestaltung der elektronischen Aktenführung beispielsweise für den Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums der Justiz in der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den ordentlichen Gerichten vom 15. Dezember 2006 (ERVV Ju) geregelt.

Von der in den Ermächtigungsgrundlagen der jeweiligen Verfahrensordnungen grundsätzlich vorgesehenen Möglichkeit, die Zulassung der elektronischen Akte auf einzelne Gerichte oder Verfahren über eine Verwaltungsvorschrift zu regeln, wurde im vorgenannten Zuständigkeitsbereich über die Bekanntmachung des Staatsministeriums der Justiz vom 2. März 2020, Az. D1 – 1500 – I – 1649/2020 (Bayerisches Ministerialblatt [BayMBL.] Nr. 119; sog. ERVV-Ju-Bekanntmachung) Gebrauch gemacht. Die hiernach verbleibenden Einzelheiten bei der organisatorischen oder technischen Umsetzung der Digitalisierungsprozesse bestimmt das Staatsministerium der Justiz in Abstimmung mit den betroffenen Gerichten und Justizbehörden.

2. Kosten der Digitalisierung der Amtsgerichte

2.1 Wie hoch sind die Kosten für die Digitalisierung der Zivilgerichte Bayerns (bitte in zusätzliche „Hardware“, zusätzliche „Software“, zusätzliche „Netzwerke“ und den Haushaltsposten, aus dem dies entnommen wird, offenlegen)?

2.2 Mit welchen zusätzlichen Kosten für Lizenzgebühren rechnet die Staatsregierung für die in Frage 2.1 abgefragten Posten (bitte hierzu die jährlichen Kosten der letzten Jahre offenlegen und die prognostizierten Kosten für die kommenden Jahre)?

2.3 Mit welchen zusätzlichen Kosten für die Betreuung dieser Digitalisierung der in Frage 2.1 abgefragten Posten rechnet die Staatsregierung in den kommenden Jahren (bitte umfassend neue Planstellen für Personal, Schulungen, zusätzlicher Energieaufwand etc.)?

Die Fragen 2.1 bis 2.3 werden gemeinsam beantwortet.

Die Kosten der Digitalisierung der bayerischen Justiz lassen sich nicht nach der Art des Gerichts feststellen und dediziert ausweisen. In den Zuständigkeitsbereich der Justiz fallen neben den angesprochenen 73 Amtsgerichten auch das Staatsministerium der Justiz, das Bayerische Oberste Landesgericht, je drei Oberlandesgerichte und Generalstaatsanwaltschaften sowie je 22 Landgerichte und Staatsanwaltschaften.

Das Budget der Justiz für die Digitalisierung ergibt sich aus dem Einzelplan 04, der im Jahr 2023 Haushaltsmittel für die IT von insgesamt 121,7 Mio. Euro aufwies. Daraus sind sämtliche IT-Kosten für alle besagten Gerichte und Justizbehörden zu bestreiten. Hierzu zählen zu einem großen Teil Querschnittskosten wie etwa Aufwände für die IT-Sicherheit, den zentralen Rechenzentrumsbetrieb, ausgegliederte Betriebsdienstleistungen oder auch Mittel für entsprechende Aus- und Fortbildung. Der jeweilige Anteil dieser Kosten für ein einzelnes Gericht bzw. eine konkrete Gerichtart lässt sich nicht bestimmen und wird daher auch nicht erhoben. Die zahlreichen jährlich anfallenden Digitalisierungsmaßnahmen werden grundsätzlich entweder im Rahmen des sog. Liniens- bzw. Regelbetriebs oder in Form von Projekten umgesetzt. Auch insoweit ist eine Aufteilung, in welchem Umfang eine Maßnahme etwa im Bereich der Entwicklung von

Fachverfahren oder etwa bei der Wartung und dem Betrieb einzelner Dienste auf ein Gericht bzw. einzelne Gerichtsarten entfällt, nicht möglich.

3. Consulting-/Beratungsfirmen zur Unterstützung der Digitalisierung der Amtsgerichte

3.1 Welche Beratungsdienstleistungen hat die Staatsregierung für die Konzeptionierung der Digitalisierung der Amtsgerichte bisher in Anspruch genommen, nimmt sie gegenwärtig in Anspruch oder plant sie zukünftig in Anspruch zu nehmen (bitte jede der Firmen namentlich nennen, falls zu umfangreich mindestens aber die fünf, die im Schnitt das meiste Personal abstellen)?

Die bayerische Justiz nimmt bei ihren Digitalisierungsmaßnahmen grundsätzlich keine gesonderten Beratungsleistungen bzw. Unternehmensberatungen in Anspruch. Die Konzeptionierung erfolgt durch die Justiz selbst zusammen mit externen Dienstleistern für den IT-Betrieb oder für die Fachanwendungen, die im Zuge der Entwicklung und des Betriebs von digitalen Diensten und Anwendungen ihre Expertise auf den jeweiligen Gebieten einbringen.

3.2 Welche Dienstleistungen für die praktische Umsetzung der Digitalisierung der Amtsgerichte hat die Staatsregierung bisher in Anspruch genommen, nimmt sie gegenwärtig in Anspruch oder plant sie zukünftig in Anspruch zu nehmen (bitte jede der Firmen namentlich nennen, falls zu umfangreich mindestens aber die fünf, die im Schnitt das meiste Personal abstellen)?

Im Rahmen der E-Justice-Sitzungssaalausstattung ertüchtigt der Betriebsdienstleister der bayerischen Justiz, Fa. CGI Deutschland B.V. & Co. KG, in Zusammenarbeit mit deren Unterauftragnehmern Cancom GmbH, Cancom ICT sowie IES GmbH die Gerichtssäle. Hierbei erfolgen Tätigkeiten wie Aufbau und Montage sowie Programmierung der Medientechniksteuerung. Daneben bezieht die Justiz von ihrem Betriebsdienstleister die komplette Arbeitsplatzausstattung für alle Justizbediensteten und deren Betreuung bei Fragen und Problemen mit der bereitgestellten Hard- und Software.

Bei der Entwicklung, der Einführung und dem Betrieb der E-Justice-Anwendungen sind die Fa. IBM Deutschland GmbH, Fa. Unisys Deutschland GmbH und Fa. DIERCK IT Systems GmbH die bedeutenden Dienstleister der Justiz. Im Bereich der Entwicklung der Fachanwendungen arbeitet die Justiz neben IBM eng mit den IT-Dienstleistern Fa. Lunzer + Partner GmbH und Fa. dvhaus GmbH zusammen, bei der Neuentwicklung der künftigen Fachanwendungen der Justiz ferner mit der Fa. Accenture GmbH und der T-Systems International GmbH.

3.3 Wie hoch sind die für 3.1 und 3.2 anfallenden Kosten?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen. Aus dem dort erwähnten Gesamtbetrag sind keine Beträge für einzelne Amtsgerichte ausweisbar. Die Kosten für den Betriebsdienstleister der bayerischen Justiz mit seinen Unterauftragnehmern, der den kompletten Client- und Netzwerkbetrieb verantwortet, stellen den überwiegenden Teil des IT-Budgets dar.

4. Digitalisierte Akteneinsicht in Zivilsachen

4.1 Welches Konzept verfolgt die Staatsregierung im Rahmen der Digitalisierung der Gerichte für die Akteneinsichten z. B. durch Anwälte (bitte genau beschreiben)?

Die Staatsregierung verfolgt im Rahmen der Digitalisierung der Gerichte für die Akteneinsicht ein umfassendes Konzept. Dieses sieht vor, Beteiligten über Plattformen und Systeme eine sichere und komfortable elektronische Akteneinsicht zu ermöglichen. Voraussetzung dafür ist, dass die Akte bei der jeweiligen Behörde elektronisch geführt wird. Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz steht seit dem 29. September 2023 flächendeckend das sog. Justizportal Bayern zur Verfügung. Dabei handelt es sich um eine komfortabel zu bedienende Webanwendung, welche das Bereitstellen und das Herunterladen elektronischer Akten für alle Beteiligten in einer einfachen und intuitiven, aber auch hinreichend sicheren sowie strukturierten Weise ermöglicht. Zur näheren Funktionsweise des Justizportals Bayern wird auf die Beantwortung von Frage 4.3 des Fragenkatalogs verwiesen.

Ab Mitte des Jahres 2024 soll zusätzlich das länderübergreifend entwickelte Akteneinsichtsportal zur Verfügung stehen. Dieses bietet im Vergleich zum Justizportal insbesondere für Anwälte den Mehrwert, dass diese zur Anmeldung am Portal die für sie zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs ohnehin bereits im sog. SAFE-Verzeichnis hinterlegte „SAFE-ID“ nutzen können. Die Eingabe eines gesonderten Benutzernamens und eines Passworts für die Einsicht in die elektronische Akte wird damit entbehrlich. Zudem wird die Akte mit integrierten Meta-Informationen über die Aktenstruktur im Akteneinsichtsportal zur Verfügung gestellt.

4.2 Bei wie vielen Amtsgerichten ist eine elektronische Akteneinsicht in Zivilsachen aktuell bereits grundsätzlich möglich?

Die elektronische Akteneinsicht in Zivilsachen kann über das Justizportal Bayern grundsätzlich durch jedes bayerische Amtsgericht gewährt werden, soweit die Akte, in die Einsicht genommen werden soll, dort in elektronischer Form geführt wird. Seit dem 11. Dezember 2023 sind sämtliche Amtsgerichte Bayerns (ebenso wie die Landgerichte, Oberlandesgerichte und das Bayerische Oberste Landesgericht) mit der elektronischen Akte in Zivilsachen ausgestattet.

4.3 Wie funktioniert eine Akteneinsicht in eine elektronische Akte bei Zivilsachen aktuell (bitte genau beschreiben)?

Die Akteneinsicht in eine in Zivilsachen geführte elektronische Akte erfolgt derzeit über das Justizportal Bayern. Zunächst ist dafür über das in Bayern zur elektronischen Aktenführung verwendete elektronische Integrationsportal (eIP) ein Dateixport der Akte durchzuführen. Sodann wird der Export über die in die Weboberfläche des Justizportals Bayern integrierten Schaltflächen vom Justizpersonal hochgeladen. Nach der Eintragung des Aktenzeichens sowie der automatisierten zufallsbasierten Generierung eines Zugangspassworts wird der Aktenimport auf dem Justizportal Bayern abgeschlossen. An den zur Einsicht Berechtigten werden sodann vom Justizpersonal zwei Nachrichten versandt. In der ersten Nachricht wird der Link zur Weboberfläche des Justizportals Bayern übermittelt. In der zweiten, aus Sicherheitsgründen separat versandten Nachricht wird das Passwort für den Webzugriff übermittelt. Nach der Anmeldung mit den bereitgestellten Zugangsdaten steht die Akte dem Empfänger zur Einsicht bzw. zum Herunterladen zur Verfügung.

5. Akteneinsicht in Altbestände aus Papier in Amtsgerichten für Zivilsachen

5.1 Plant die Staatsregierung eine Digitalisierung von Altakten aus Papier (falls ja, bitte den Umfang dieser Digitalisierung offenlegen)?

Das Staatsministerium der Justiz plant keine umfassende (Nach-)Digitalisierung von Altakten aus Papier in Zivilsachen. Ab einem jeweils im Vorfeld für jedes Gericht individuell festgelegten und öffentlich bekannt gemachten Stichtag werden neu eingehende Zivilverfahren elektronisch begonnen und geführt. Alle vor diesem Stichtag begonnenen Altakten aus Papier in Zivilsachen werden grundsätzlich in Papierform zu Ende geführt. Ausnahmen bestehen etwa für in Papierform vorliegende Akten anderer Instanzen sowie Beiakten. Diese können gemäß Anordnung der Gerichts- oder Behördenleitung im Einzelfall in die elektronische Form übertragen werden (§ 16 ERVV Ju).

5.2 Wie ermöglicht die Staatsregierung Anwälten in Amtsgerichten für Zivilsachen die Umsetzung von deren Anspruch, in Papierakten Einsicht nehmen zu können, wenn diese bereits auf die elektronische Akte umgestellt haben grundsätzlich (bitte genau beschreiben)?

Sofern in Papier geführte Akten im Einzelfall nachträglich digitalisiert wurden, kann die Akteneinsicht wie für andere elektronischen Akten auch erfolgen. Es wird insoweit auf die Antwort zu Frage 4.3 verwiesen.

5.3 Gibt es Anordnungen, dass Kopierer aus Gerichten zu entfernen sind oder bei Auslaufen eines Leasingvertrags diese Kopierer nicht mehr ersetzt werden etc. (bitte den Umfang der Reduktion von Kopierern in Amtsgerichten für Zivilsachen offenlegen)?

Das Staatsministerium der Justiz hat keine entsprechenden Anordnungen erlassen. Hier liegen auch keine Erkenntnisse vor, wonach andere Stellen im Geschäftsbereich der Justiz solche Anordnungen getroffen hätten.

6. Akteneinsicht am Nachlassgericht München

6.1 Aus welchen Gründen steht am Nachlassgericht kein Kopierer mehr zur Verfügung, um dort eine Einsicht in Papierakten praktisch durchführen zu können?

Es stehen bei dem Nachlassgericht in den Geschäftszimmern der Serviceeinheiten nach wie vor behördeneigene Kopierer zur Verfügung, um die Erteilung von Ausfertigungen, Auszügen und Abschriften im Zuge der Einsichtnahme durch Beteiligte in die hiesigen Nachlassakten zu ermöglichen.

Bei dem Nachlassgericht besteht seit etwa einem Jahr unverändert die Praxis, dass aufgrund der hohen Arbeitsbelastung im Bereich der Serviceeinheiten den Beteiligten angeboten wird, dass sie selbst und nicht die Serviceeinheiten Abschriften einzelner Blätter aus der Nachlassakte durch Nutzung der Kopiergeräte auf den Geschäftszimmern der Serviceeinheiten anfertigen können.

Dieses Angebot erfolgt ungeachtet des Umstands, dass die gesetzliche Regelung der Akteneinsicht für Verfahrensbeteiligte und Dritte in Nachlasssachen keinen Anspruch auf die Zurverfügungstellung der Kopiergeräte durch das Gericht zur eigenen Nutzung vorsieht (§ 13 Abs. 3 FamFG).

Den Beteiligten soll so trotz des durchgängig hohen Arbeitsanfalls beim Nachlassgericht die Erteilung von Ausfertigungen, Auszügen und Abschriften im Zuge der Akteneinsichtnahme ermöglicht werden.

In dem seltenen Fall, dass eine Abschrift der gesamten Nachlassakte gewünscht wird, erfolgt die Erstellung der Abschrift nach wie vor durch die Serviceeinheit.

Da die Kopiergeräte vorrangig auch von den Mitarbeitenden genutzt werden, kann es bei Engpässen dazu kommen, dass ein Kopieren vor Ort nur eingeschränkt möglich ist. Die Beteiligten werden in diesem Fall darum gebeten, Abschriften mittels digitaler Geräte selbst anzufertigen.

6.2 Welche Stelle hat die sehr lange andauernde und bewährte Verwaltungspraxis beendet, sich im Zuge der Akteneinsicht am Nachlassgericht München mithilfe eines zur Verfügung gestellten Kopierers selbst Kopien von Akten anfertigen zu können?

Wie in der Antwort zu Frage 6.1 bereits dargestellt, ist es beim Nachlassgericht München grundsätzlich weiterhin möglich, sich im Zuge der Akteneinsicht mithilfe eines zur Verfügung stehenden Kopierers selbst Abschriften anzufertigen.

Die Zahl der zur Verfügung gestellten Kopiergeräte bemisst sich gemäß der aktuell geltenden IT-Ausstattungsrichtlinie der bayerischen Justiz an dem tatsächlichen, von den Justizbehörden zu begründenden Bedarf, um einen wirtschaftlichen Einsatz zu ermöglichen.

6.3 Durch welche alternativen Hilfsmittel hat das Nachlassgericht München den nicht mehr existenten Kopierer ersetzt, um Anwälten zu ermöglichen, das Ziel zu erreichen, sich eine Aktenkopie anfertigen zu können (bitte hierbei auch offenlegen ob diese Änderung der Verwaltungspraxis den Anwälten kommuniziert wurde)?

Wie zu Frage 6.1 ausgeführt, stehen auch Anwälten nach wie vor Kopierer bei dem Nachlassgericht zur Verfügung, um sich eine Aktenkopie anfertigen zu können.

Bei Engpässen betreffend die Nutzung der Kopierer wird anwaltsseits die Möglichkeit wahrgenommen, Abschriften selbst mittels digitaler Geräte anzufertigen.

Diese Möglichkeit wird aufgrund der damit verbundenen Gebührenfreiheit gerne angenommen.

Da eine Akteneinsicht weiterhin uneingeschränkt möglich ist, erfolgte keine schriftliche Information.

7. Akteneinsicht und beA am Nachlassgericht München

7.1 Welche Aufzeichnungsgeräte bietet das Nachlassgericht in München – ersatzweise für den Kopierer – an, um im Rahmen einer Akteneinsicht mindestens Teile einer Papierakte in das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) des Einsicht nehmenden Anwalts überführen zu können (bitte begründen)?

Da nach wie vor Kopierer bei dem Nachlassgericht zur Verfügung stehen, wird ein Bedarf für alternative Aufzeichnungsgeräte nicht gesehen. Ergänzend wird angemerkt, dass im Bereich des Nachlassgerichts noch keine elektronische Aktenführung besteht.

7.2 Welche Schnittstellen – z. B. WLAN-Zugang etc. – bietet das Nachlassgericht an, um im Rahmen einer Akteneinsicht mindestens Teile einer Papierakte in das besondere elektronische Anwaltspostfach des Einsicht nehmenden Anwalts überführen zu können?

Da keine gesetzliche Regelung besteht, wonach durch das Nachlassgericht Aktenskopien nach § 13 Abs. 3 FamFG in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden müssen, wird insbesondere im Hinblick auf datenschutzrechtliche Bedenken derzeit für die Zurverfügungstellung einer hinreichend abgesicherten drahtlosen Schnittstelle zur Übertragung von Daten aus Gerichtsakten kein Raum gesehen.

7.3 Welche Lösungen plant die Staatsregierung für das ab Frage 5 abgefragte Problem der Einsicht in Papierakten auf der einen Seite und den Zwang der Anwälte, elektronische Akten zu führen, auf der anderen Seite anzubieten (bitte begründen)?

Für die Akteneinsicht in elektronische Akten und Papierakten wird auf die Antworten zu Fragen 4 und 5 verwiesen. Es liegen hier keine Erkenntnisse vor, wie der Digitalisierungsgrad bei den Anwälten ist, der individuell unterschiedlich sein dürfte. Ein „Zwang“ bzw. eine gesetzliche Verpflichtung für Anwälte, elektronische Akten zu führen, ist hier nicht bekannt. Auch wenn sicher zahlreiche Rechtsanwälte im Hinblick auf die verpflichtende elektronische Kommunikation mit der Justiz elektronische Akten führen, ermöglichen die vorstehend genannten Prozesse bereits heute eine weitgehend medienbruchfreie Datenmigration in entsprechende Akten der Anwaltskanzleien.

8. Vorgaben der Staatsregierung zu Akteneinsichten

8.1 Welche mehr oder weniger verbindlichen Regelungen zur Gewährung von Akteneinsichten und den dabei möglichen Aufzeichnungen durch die die Akte einsehende Person hat die Staatsregierung den Geschäftsstellen der Gerichte für Papierakten zuletzt auferlegt/kommuniziert o. Ä. (bitte den aktuellen Stand offenlegen)?

8.2 Wie ändert die Staatsregierung diese Vorgaben im Zuge der Digitalisierung oder plant sie noch zu ändern?

Die Fragen 8.1 und 8.2 werden gemeinsam beantwortet.

Die Akteneinsicht wird in den jeweils einschlägigen Verfahrensordnungen geregelt (z. B. ZPO, FamFG, StPO). Hierbei handelt es sich um Bundesrecht, das uneingeschränkt auch in Bayern anzuwenden ist. Die Staatsregierung trifft folglich grundsätzlich im Bereich der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden keine Vorgaben zur Umsetzung der Akteneinsicht. Die Einsicht in elektronische Akten hat der Bundesgesetzgeber beispielsweise in § 299 Abs. 3 ZPO geregelt. Weitere landesrechtliche Umsetzungs-vorschriften hierzu gibt es nicht. Die Verwaltungsvorschriften zur Aktenführung und -aufbewahrung enthalten keine Regelungen zur Akteneinsicht.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.